

HOPPERT HANNEMANN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

HOPPERT & KOLLEGEN • POSTFACH 11 22 60 • D-86047 AUGSBURG

Kanzlei des Gerichts für den
öffentlichen Dienst der EU

L-2925 Luxemburg

Vorab per Telefax: 00352-4303-4453

ANWALTSHAUS VOLKHARTSTRASSE 7

RECHTSANWÄLTE DR. EBERHARD WAIBEL †
DR. HANS-HENNING HOPPERT
BERNHARD HANNEMANN
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
KATRIN ENGELMANN
HEINRICH TETTENBORN
STEFAN MITTELBACH
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
NICOL ANDREAS LÖDLER
ANDREAS KOHN
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

IN BÜROGEMEINSCHAFT
KLAUS M. BRENNER

IN KOOPERATION MIT

PATENTANWÄLTE DIPL.-ING. ROLF CHARRIER †
DR. BERTRAM RAPP DIPL.-PHYS.
DIPL.-ING. GERHARD LIEBAU (- 2001)
DIPL.-ING. THOMAS SCHWARZ
DR. STEFAN GEHRSTZ DIPL.-PHYS.
DIPL.-ING. ULRICH WOHLFARTH
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
EUROPEAN TRADEMARK AND DESIGN ATTORNEYS

IN KOOPERATION MIT

STEUERBERATER SIMONEK UND KEIL
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFER KEIL UND SIMONEK PARTNERSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Unser Zeichen
545/07HT

Sachbearbeiter
RA Tettenborn

Durchwahl
- 17

Datum
15. Januar 2010

Az: F-119/07

Guido STRACK, Beamter auf Lebenszeit, Allerseelenstraße 1n, D-51105 Köln, (Deutschland),

„der Kläger“,

Prozessbevollmächtigter: RA Heinrich Tettenborn, RAe Hoppert Hannemann,
Volkhartstraße 7, 89152 Augsburg

gegen die

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 200 rue de la Loi, B-1014 Brüssel, (Belgien),

„die Beklagte“ oder „die Kommission“,

Volkhartstraße 7
D-86152 Augsburg
Postfach 11 22 60
D-86047 Augsburg

Stadtparkasse Augsburg • BLZ 720 500 00 • Konto 0 267 518
Postbank München • BLZ 700 100 80 • Konto 33 012-809
Steuernummer: 103/163/12603
Finanzamt Augsburg Stadt

Telefon: +49 (0)821/ 34 661- 0
Telefax: +49 (0)821/ 34 661- 20
e-mail: info@anwaltshaus.de
Internet: www.anwaltshaus.de

Auf das Schreiben des Gerichts vom 23.12.2009, welches uns am 12.01.2010 per Telefax übersandt wurde, nehmen wir Bezug.

Antrag auf Änderung der Zusammensetzung der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit

1. Unter Berufung auf Artikel 18 der Satzung des Gerichtshofs der gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs auch auf das Gericht für den öffentlichen Dienst Anwendung findet, **beantragt der Kläger:**
 - (1) **Für das vorliegende Verfahren den Berichterstatter, Herrn Richter S. Van Raepenbusch durch einen nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu bestimmenden Ersatzrichter zu ersetzen.**
 - (2) **Die ursprünglich für den 20.01.2010 geplante mündliche Verhandlung und die dazu ergangene Ladung aufzuheben und den Termin zu gegebener Zeit unter Benennung eines neuen Berichterstatters und Erstellung eines neuen Sitzungsberichts neu anzuberaumen.**

Begründung

2. Mit Schreiben des Gerichts vom 07.12.2009 wurde dem Kläger neben der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 20.01.2010 der Vorbereitende Sitzungsbericht übermittelt. Mit Schriftsatz vom 19.12.2009 hat der Kläger in zahlreichen Punkten dessen Berichtigung beantragt. Hierzu heißt es im Schreiben des Gerichts vom 23.12.2009 welches dem Klägervertreter mit Fax vom 12.01.2010 zugestellt wurde:

„Was die Anmerkungen zum vorbereitenden Sitzungsbericht anlangt (Punkte 42-105 des Schreibens), so wird das Gericht sie, falls dies für nötig erachtet wird, in seinem Urteil berücksichtigen. Der vorbereitende Sitzungsbericht ist im Übrigen ein die Verhandlung vorbereitendes und knappes Dokument, in dem regelmäßig nur einige wenige Angaben gemacht werden (s. Punkt 50 der Praktischen Anweisungen an die Parteien).“

3. Hinsichtlich der Punkte 106-111 des Klägerschriftsatzes vom 19.12.2009 führt das Schreiben des Gerichts vom 23.12.2009 aus, dass der darin enthaltene Vortrag in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen und deshalb nicht zu berücksichtigen ist.
4. Nr. 50 der Praktischen Anweisungen lautet:

„Die Parteien erhalten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung den Vorbereitenden Sitzungsbericht des Berichterstatters. Dieser Bericht enthält in der Regel u. a. den Gegenstand des Rechtsstreits, die Anträge der Parteien, die Gesichtspunkte, auf die die Parteien ihre mündlichen Ausführungen konzentrieren sollten, die tatsächlichen und rechtlichen Punkte, die einer Vertiefung bedürfen, sowie Angaben zur Dauer der einleitenden mündlichen Ausführungen der Parteivertreter; das Gericht kann auch auf seine Absicht hinwei-

sen, in der mündlichen Verhandlung die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu prüfen.“

5. Nach Nr. 50 der Praktischen Anweisungen hat der Sitzungsbericht somit eine wesentliche Funktion bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Er wird ausweislich jener Regelung vom Berichterstatter verantwortet und trägt im vorliegenden Fall auch die Unterschrift von Herrn Richter S. Van Raepenbusch (Berichterstatter).
6. Es entspricht darüber hinaus einer häufig geübten Praxis des Gerichts, ganze Passagen der Sachverhaltsdarstellung des Vorbereitenden Sitzungsberichts in die Endentscheidungen zu übernehmen. Falschen Darstellungen im Vorläufigen Sitzungsbericht wohnt daher eine erhebliche Gefahr inne, nachteilige Auswirkungen auf die Endentscheidungen zu haben. Vor allem aber bildet der Sitzungsbericht die Grundlage der mündlichen Verhandlung.
7. Angesichts der strukturellen und zeitlichen strikten Eingrenzungen der mündlichen Verhandlung werden Vertreter jener Parteien, die sich dabei auch noch gegen falsche oder verzerrende Darstellungen im Vorläufigen Sitzungsbericht wenden müssen, stark benachteiligt. Dies jedenfalls dann, wenn vorherigen schriftsätzlichen Berichtigungsanträgen wie im vorliegenden Fall nicht bereits vor der mündlichen Verhandlung nachgekommen wird. Auch die mit der Entscheidung des Gerichts vom 23.12.2009 erfolgte Erweiterung der Redezeit des Klägervertreters in der mündlichen Verhandlung vermag die vorstehende Problematik nicht auszuräumen, denn jener Redezeitverlängerung bedarf der Kläger ausweislich der Begründung in den Randnummern 112 – 153 seines Schriftsatzes vom 19.12.2009 bereits aus anderem Grunde, und zwar um dem Vortrag der Beklagten entgegenzutreten. Nur darum ist jene Verlängerung gewährt worden.
8. Die herausgehobene Bedeutung des Vorbereitenden Sitzungsberichts und der Rolle des Berichterstatters wird auch belegt durch Zitate aus einem Interview mit Herrn Richter Kreppel in „Betrifft Justiz“, Nr. 97 (März 2009), S. 19 ff.:
„Die Interne Arbeitssprache des Gerichts ist Französisch ... Nur die Klage und die Klageerwiderung werden vom Gericht ins Französische übersetzt, nicht die eventuell beigefügten Anlagen. ... Nach dem Eingang der Klageerwiderung legt der Berichterstatter innerhalb einer bestimmten Frist sein Votum vor. Das ist die Grundlage der mündlichen Verhandlung.“
9. Für den Kläger bleibt hierbei zwar unklar, ob Richter Kreppel mit „Votum“ den Vorbereitenden Sitzungsbericht oder ein anderes parallel und ebenfalls vom Berichterstatter erstelltes Dokument meint, dies kann aber letztlich auch dahinstehen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass sich Sachverhaltsfehler und –verzerrungen des Vorbereitenden Sitzungsberichts schon aufgrund der Identität des Autors selbst dann im „Votum“ finden dürften, wenn dies ein separates Dokument wäre.
10. Außerdem ist dem Kläger bekannt, dass auch der Vorläufige Sitzungsbericht ins Französische übersetzt bzw. in jener Sprache erstellt wird, er ist also offensichtlich ein Kerndokument, um den (anderen) Richtern die zügige Erfassung des Sachverhaltes zu ermöglichen. Zugleich sind deren Möglichkeiten der Überprüfung der Korrektheit des Vorbereitenden Sitzungsberichts aber schon aus sprachlichen Gründen und der daraus zumindest faktisch anscheinend resultierenden Unzugänglichkeit der in den – laut Richter Kreppel – nicht übersetzten Anhängen enthaltenen Originaldokumente äußerst begrenzt. Und selbst wenn diese

Möglichkeiten der Überprüfung theoretisch doch vorhanden sein sollten, werden sie nach allgemeiner Lebenserfahrung in der Praxis, schon aus Zeitgründen und auch aufgrund des dem Kollegen Berichterstatter regelmäßig entgegengebrachten Vertrauens, kaum genutzt werden. Noch weniger haben die anderen Richter eine Kontrollmöglichkeit, wenn der Vorbereitende Sitzungsbericht sich, wie vorliegend, auf zum Teil falsche Informationen stützt, die gar nicht Akteninhalt des vorliegenden Verfahrens sind.

11. Zumindest de facto – und darauf kommt es an – ist der Vorbereitende Sitzungsbericht daher für die mündliche Verhandlung und auch die Vorbereitung der Endentscheidung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, und es ist davon auszugehen, dass ein hohes Risiko besteht, dass dessen Neutralitätsdefizite (zumindest dort, wo sie nicht **rechtzeitig vor** der mündlichen Verhandlung korrigiert werden) auch auf die mündliche Verhandlung und die Endentscheidung durchschlagen. Eine Besorgnis der fehlenden Neutralität hinsichtlich des Vorbereitenden Sitzungsberichts und seines Autors, des Berichterstatters, ist daher eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens insgesamt erhebliche Tatsache und stellt damit generell eine hinreichende Rechtfertigung für einen Befangenheitsantrag dar.
12. Diese Analyse wird auch bestätigt durch die weiteren vom Gericht für den Öffentlichen Dienst auf seiner Webseite (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/T5_5234/ und http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_18742/conseils-aux-plaideurs jeweils den letzten Links folgen) als weitere Referenzdokumente i. S. v. Nr. 65 seiner Praktischen Anweisungen angeführten Dokumenten des Gerichts (Praktische Anweisungen für die Parteien – konsolidierte Fassung verfügbar unter: http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-07/de_instructions_pratiques_aux_parties.pdf) und des Gerichtshofs (Hinweise für die Prozessvertreter verfügbar unter http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2008-09/txt9_2008-09-25_12-08-29_775.pdf). Diese dürften demnach jedenfalls dort heranzuziehen sein, wo die Praktischen Anweisungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst keine spezifischen Aussagen enthalten.
13. Nr. 106 und 107 der Praktischen Anweisungen des Gerichts lauten:

„106. Der vom Berichterstatter verfasste Sitzungsbericht stellt eine objektive Zusammenfassung des Rechtsstreits dar, in der nicht alle Verästelungen der Argumentation der Parteien wiedergegeben sind. Er soll es zum einen den Parteien ermöglichen zu überprüfen, ob ihr Vorbringen richtig verstanden worden ist, und zum anderen soll er den übrigen Richtern des Spruchkörpers das Aktenstudium erleichtern.

In Rechtssachen des geistigen Eigentums beschränkt sich der Sitzungsbericht jedoch auf die Darstellung der Klagegründe und eine kurze Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien.

Das Gericht bemüht sich, den Prozessvertretern der Parteien den Sitzungsbericht drei Wochen vor der Sitzung zukommen zu lassen. Im Verfahren vor dem Gericht dient der Sitzungsbericht allein der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

107. Für den Fall, dass der Sitzungsbericht tatsächliche Unrichtigkeiten enthält, werden die Prozessvertreter gebeten, die Kanzlei vor der Sitzung schriftlich darüber zu informieren. Gibt der Sitzungsbericht das wesentliche Vorbringen einer Partei nicht zutreffend wieder, können die Prozessvertreter außerdem die ihnen geeignet erscheinenden Änderungen vorschlagen.

In der Sitzung gemachte mündliche Bemerkungen der Prozessvertreter zum Sitzungsbericht werden vom Kanzler beurkundet. “

14. In Abschnitt „C. Die mündliche Verhandlung“ der Hinweise für die Prozessvertreter wird zum Sitzungsbericht und zur besonderen Rolle des Berichterstatters u. a. ausgeführt:

„1. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens und Anfertigung der Übersetzungen legt der Berichterstatter in der allgemeinen Sitzung, an der alle Mitglieder des Gerichtshofs teilnehmen, den Vorbericht vor. In diesem Bericht, der den Beteiligten nicht zugänglich ist, schlägt der Berichterstatter in Abstimmung mit dem Generalanwalt die vom Gerichtshof zu treffenden Verfahrensmaßnahmen und/oder vorbereitenden Maßnahmen vor.

In den meisten Fällen beschließt der Gerichtshof auf Vorschlag des Berichterstatters, die mündliche Verhandlung ohne Beweisaufnahme zu eröffnen. Deren Termin wird dann vom Präsidenten bestimmt.

a. Vorbereitende Maßnahmen

Der Gerichtshof entscheidet gleichzeitig auf Vorschlag des Berichterstatters, der dabei im Einvernehmen mit dem Generalanwalt handelt, über die zu treffenden vorbereitenden Maßnahmen. Zu diesem Zweck werden die Beteiligten gegebenenfalls vor der Sitzung aufgefordert, ihre Anträge und ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel zu präzisieren, um Unklarheiten zu beheben oder unzureichend behandelte Fragen zu vertiefen, ihre mündlichen Ausführungen auf die entscheidenden Punkte zu konzentrieren oder sie mit der Beantwortung bestimmter Fragen des Gerichtshofs zu beginnen. Die Antworten auf solche Fragen sind entweder schriftlich innerhalb einer vom Gerichtshof gesetzten Frist einzureichen oder aber mündlich in der Sitzung vorzutragen.

...

b. Sitzungsbericht

Ein Sitzungsbericht wird erstellt, wenn das Verfahren in der Rechtssache eine mündliche Verhandlung umfasst. (Zum Absehen von der mündlichen Verhandlung siehe unten, C.7.) Er wird den Prozessvertretern der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten etwa drei Wochen vor der Sitzung übersandt.

Der Sitzungsbericht, der vom Berichterstatter erstellt wird, umfasst in Klageverfahren und in Rechtsmittelverfahren eine gedrängte Darlegung der relevanten Tatsachen und der anwendbaren Vorschriften sowie eine Wiedergabe der Anträge der Beteiligten und der vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel, wobei das Vorbringen zu deren Begründung grundsätzlich nur zusammenfassend wiedergegeben wird. ...

Nach Erhalt des Sitzungsberichts sollen die Verfahrensbeteiligten prüfen, ob die Angaben im Sitzungsbericht Fehler aufweisen. Prozessvertreter, denen das der Fall zu sein scheint, sind gebeten, dies vor der Sitzung dem Kanzler mitzuteilen und ihnen angemessen erscheinende Änderungen vorzuschlagen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass der Sitzungsbericht seiner Natur nach ein Dokument ist, das der Berichterstatter den anderen Mitgliedern des Gerichtshofs vorlegt, und dass es Sache des Berichterstatters ist, über die Notwendigkeit von Änderungen zu entscheiden. “

15. Es ist demnach essentiell, dass der **vor** jeder mündlichen Verhandlung zwingend anzufertigende Vorbereitende Sitzungsbericht „eine objektive Zusammenfassung des Rechtsstreits“ bzw. „eine gedrängte Darlegung der relevanten Tatsachen“ enthält. Eine wie vorliegend einseitige und falsche Sachverhaltsdarstellung stellt somit einen wesentlichen Verfahrensverstoß dar. Nur daraus erklärt sich auch die explizite Aufforderung an die Parteien „vor der Sitzung“ nötige Berichtigungsvorschläge zu machen. Zugleich wird im Dokument des Gerichtshofs auch noch einmal die zeitliche Parallelität und parallele Verantwortlichkeit des Berichterstatters für Sitzungsbericht und den die mündliche Verhandlung auch materiell vorbereitenden internen Vorbericht (s. o. zum Begriff des „Votums“) und die Vorbereitenden Maßnahmen deutlich. Wenn der Berichterstatter wie vorliegend den Sachverhalt nicht korrekt, sondern einseitig zu Lasten des Klägers verzerrt erfasst hat, kann auch insoweit keine hinreichende Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mehr erfolgen, und die Verzerrungen zu Lasten des Klägers müssen sich in dieser und damit auch im Endurteil fortsetzen.
16. Im vorliegenden konkreten Verfahren hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19.12.2009 hinsichtlich einer Vielzahl von Punkten Änderungen des Vorbereitenden Sitzungsberichtes beantragt und diese Änderungswünsche jeweils detailliert begründet. In den Randnummern 106-111 jenes Schriftsatzes hat der Kläger außerdem ausgeführt:
 - „2. *Zusätzliche Bemerkungen und Begründung des weiteren Antrages***
 106. *Der Kläger bittet darum, ihm rechtzeitig vor der anberaumten mündlichen Verhandlung mitzuteilen, inwieweit das Gericht bzw. der Berichterstatter die hier vorgeschlagenen Änderungen übernehmen.*
 107. *Angesichts der Fülle notwendiger Änderungen und des Bemühens, eine Berichtigung noch vor der Sitzung zu erreichen und der aufgrund dessen sehr begrenzten Zeit muss sich der Kläger vorbehalten, eventuell in der Sitzung noch weitere Änderungswünsche zu äußern.*
 108. *Aus der Sicht des Klägers sind die Qualitätsmängel des Vorbereitenden Sitzungsberichts eklatant und führen, soweit sie nicht korrigiert werden, zu einer deutlichen Verzerrung des Sachverhaltes, welcher so keine Basis eines fairen Verfahrens mehr darstellen könnte.*
 109. *Angesichts der Vielzahl der Mängel und ihrer Gleichgerichtetheit im Sinne einer stets dem Kläger nachteiligen Darstellung, erhebt sich beim Kläger auch der Verdacht der fehlenden Neutralität des Berichterstatters.*
 110. *Hieraus begründet sich auch der weitere Antrag mit welchem der Kläger neben der Berichtigung des Vorbereitenden Sitzungsberichts den Berichterstatter auffordert, vor Beginn der mündlichen Verhandlung Stellung dazu zu nehmen, wie es zu einer solchen Darstellung kommen konnte.*
 111. *Für den Fall, dass diese Stellungnahme unterbleibt oder keine den Kläger zufrieden stellende Erklärung enthält, behält sich der Kläger weitere rechtliche Schritte vor.“*
17. Eine Stellungnahme des Berichterstatters zum Schriftsatz des Klägers und dem darin enthaltenen Vortrag ist bis heute ebenso wenig erfolgt, wie die Vornahme von Berichtigungen des Sitzungsberichts. Beides war aber geboten.

18. Vor allem war es vorliegend dringend geboten, dass der Berichterstatter sich darum bemüht, die in den zitierten Passagen des Schreibens des Klägers vom 19.12.2009 aufgrund konkreter Anhaltspunkte geäußerten und daher berechtigten Zweifel, an seiner Neutralität zu entkräften. Dadurch dass er dies unterlassen hat, wurden die Zweifel nunmehr in einem Maße gestärkt, die den vorliegenden Antrag aus Sicht des Klägers leider unabwendbar machen. Der Kläger muss nun zu der Auffassung gelangen, dass zumindest in der Person des Berichterstatters die für einen Richter gebotene Neutralität vorliegend nicht gewährleistet und der vorliegende Antrag somit gerechtfertigt und begründet ist.
19. Nachfolgend sollen nochmals die wichtigsten Gesichtspunkte dargestellt werden, aufgrund derer der Kläger von einer fehlenden Neutralität des Vorbereitenden Sitzungsberichts und damit des für ihn verantwortlichen Berichterstatters, ausgehen muss:

Der Vorbereitende Sitzungsbericht macht deutlich, dass dessen Verfasser die Klage offensichtlich fehlerhaft als Klage auf Durchführung eines Mediationsverfahrens ansieht, während der Kläger stets betont hat, dass es ihm um die Durchführung von Konfliktlösungsmaßnahmen seitens der Kommission ging, deren genaue Ausgestaltung in deren Ermessen liegt. Durch die Verkürzung auf Mediation wird zu Unrecht der Eindruck erweckt, der Kläger wolle etwas, auf das er so jedenfalls keinen Anspruch hat (vgl. die Anmerkungen des Klägers zu den Rn. 1, 35, 44 des Vorbereitenden Sitzungsberichts im Schriftsatz vom 19.12.2009, auf die sich auch die Hinweise in den Klammern der nachfolgenden Spiegelstriche beziehen).

Die Darstellung des Sachverhalts im Hinblick auf die Vorkommnisse beim Amt für Amtliche Veröffentlichungen und im Zusammenhang mit dem ADL-Vertrag sind ebenfalls verzerrend. Der Sachverhaltsdarstellung des Klägers wurde von der Beklagten und auch von OLAF nie widersprochen. Dennoch erweckt der Vorbereitende Sitzungsbericht den Eindruck, dies alles sei nur die rein subjektive Sichtweise des Klägers (vgl. Rn. 4, 5 und 6).

Auch die Darstellung bereits ergangener Gerichtsentscheidungen zwischen den Parteien ist zu Lasten des Klägers verzerrend (vgl. Rn. 14, 16).

Der Vorläufige Sitzungsbericht nutzt Dokumente, die von den Parteien nicht in das Verfahren eingeführt wurden und leitet aus diesen falsche Aussagen über den Sachverhalt ab, die dem Kläger zum Nachteil gereichen (vgl. Rn. 18-24, 25, 27-30).

Der Vorläufigen Sitzungsbericht enthält Bereinigungen von Formulierungen, welche die Bescheide der Beklagten enthielten derart, dass diese nun in einem besseren Licht erscheinen und lässt zugleich wesentliche dem Kläger günstige Tatsachen unerwähnt (vgl. Rn. 26, 26a, 31, 32, 33, 34, 34a, 35a, 36, 36a)

Auch die Darstellung des Verfahrensgangs ist einseitig, unvollständig und stimmt mit den zuvor vom Gericht erteilten Auskünften nicht überein (vgl. Rn. 38, 42, 42a, 45a)

20. Ergänzt und vervollständigt wird diese Darstellung durch die weiteren Ausführungen des Klägers in den Abschnitten A.II und B.II des Schriftsatzes vom 19.12.2009, dessen Inhalt der Kläger hiermit auch explizit zum Gegenstand des vorliegenden Schreibens macht.
21. Die vom Gericht in der Entscheidung vom 23.12.2009 gemachte Ankündigung, es wolle die „Anmerkungen“ des Klägers zum Vorbereitenden Sitzungsbericht, „falls dies für nötig er-

achtet wird, in seinem Urteil berücksichtigen“ reicht nicht aus, um den Rechten des Klägers vorliegend genüge zu tun und ist auch nicht hinreichend, um die bei diesem bestehenden Zweifel an der Neutralität des Berichterstatters zu entkräften. Dies schon aus formalen Gründen, denn letztlich hat das Gericht den Antrag des Klägers auf Berichtigung des Vorbereitenden Sitzungsberichts, bei dem es sich sowohl nach der vorher vom Kläger selbst bei der Kanzlei eingeholten Auskunft als auch ausweislich der oben zitierten Dokumente um einen zulässigen Antrag handelt, somit vollumfänglich zurückgewiesen. Die beantragte und nötige Korrektur des Vorbereitenden Sitzungsberichts wird weder jetzt, noch später erfolgen. Andererseits hat aber die explizite Einräumung des Antragsrechts nur dann Sinn, wenn sich das Gericht auch inhaltlich mit diesem Antrag auseinandersetzen muss, was hier aber offensichtlich nicht erfolgt ist. Dabei spricht das Gericht über den Antrag des Klägers entgegen dem klaren Wortlaut des Antrages und entgegen seinem Sinn und Zweck nicht von einem Antrag auf Berichtigung, sondern nur von „Anmerkungen“. Das scheinbare Aufschieben des Antrages ist somit eine klare Ablehnung. Die Rechtsordnung räumt das Recht auf Berichtigung des Vorbereitenden Sitzungsberichts grundsätzlich ein. Damit wird gleichzeitig deutlich, dass es sich hier nicht um ein unbedeutendes Dokument handelt, wie dies die ergänzende Bemerkung des Gerichts suggerieren könnte. Schließlich und vor allem kann aber eine Berichtigung eines **Vorbereitenden** Sitzungsberichts ihren Zweck schon logisch nur dann erfüllen, wenn diese auch **vor** dem Ereignis erfolgt, zu dessen Vorbereitung der Bericht dient, also vor der mündlichen Verhandlung. Genau diese **vorherige** Berichtigung wird dem Kläger hier aber zu unrecht verweigert. Er würde demnach, wenn den vorliegenden Anträgen nicht stattgegeben würde, gezwungen, sich in eine mündliche Verhandlung hineinzubegeben, in der anders als bei allen anderen mündlichen Verhandlungen nicht durch einen – notfalls vorab berichtigten – Vorbereitenden Sitzungsbericht geklärt ist, von welchem Sachverhaltsgrundverständnis das Gericht ausgeht. Aber gerade dieses Verständnis des Sachverhalts ist jenes, welches den Ausgangspunkt der gesamten Argumentation in der mündlichen Verhandlung bilden müsste. Dort besteht aber gerade die letzte Einwirkungsmöglichkeit des Klägers auf die Endentscheidung, die ihm vorliegend durch ein Vertrösten auf das spätere Urteil – auf das er nicht mehr in dieser Instanz und auch nur begrenzt und unter erheblichem weiteren Ressourceneinsatz mit dem Rechtsmittel einwirken kann – genommen bzw. jedenfalls erheblich und benachteiligend beschnitten wird.

22. Angesichts der Vielzahl von Mängeln, die im Ergebnis alle geeignet sind, die Darstellung des Sachverhalts zum Nachteil des Klägers zu verzerren, war vorliegend neben der bisher nicht erfolgten Berichtigung des Vorläufigen Sitzungsberichtes auch eine aussagekräftige Stellungnahme des Berichterstatters dazu geboten, wie es zu diesen Mängeln kommen konnte, und wie dennoch seine eigene Neutralität und die Durchführung eines fairen Verfahrens gewährleistet werden kann. Diese Stellungnahme ist ebenfalls nicht erfolgt, so dass der Kläger sich leider zu dem vorliegenden Schritt gezwungen sieht.
23. Bei der Entscheidung des vorliegenden Befangenheitsantrages ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Neutralitätspflicht der Richter um ein hohes Rechtsgut handelt, das jedoch nur einen Teilaspekt des z.B. durch Art. 6 EMRK und Art. 47 der seit dem 01.12.2009 verbindlichen EU-Grundrechtscharta teilkodifizierten in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anerkannten und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundrechts auf faires und rechtsstaatliches gerichtliches Verfahren bildet. Die Anforderungen an die Neu-

tralität der Richter sind daher umso höher anzusetzen, umso mehr sich die Waage der Verfahrensgerechtigkeit ohnehin schon im Ungleichgewicht befindet.

24. Ein solches Ungleichgewicht zu Lasten des Klägers ergibt sich aus seiner Sicht vorliegend schon auch aus den charakteristischen Besonderheiten der Verfahren, in denen sich EU-Beamte vor den EU-Gerichten den EU-Institutionen gegenüberstehen:

Die von eindeutigen Demokratie- und damit Legitimationsdefiziten geprägten Auswahl- und Ernennungsverfahren der EU-Richter ohne jegliche Beteiligung von Parlamenten.

Die Tatsache, dass ein Großteil der Richter und insbesondere auch Herr Richter v. Raepenbusch zuvor im juristischen Dienst der Kommission oder anderer Institutionen tätig waren, von einer Äquidistanz zu Kläger und Beklagtem (eben jener juristische Dienst vertritt die Beklagte) also keine Rede sein kann.

Die kurze Amtszeit der Richter und ihre daraus resultierende Angewiesenheit und Abhängigkeit.

Die fehlende Befolgung des Prinzips des gesetzlichen Richters.

Die neue Kostenregelung in Beamtenverfahren, die dem Kläger ein vierfaches Risiko aufbürdet, während die Institutionen unbegrenzt Steuergelder einsetzen können. Das vierfache Risiko besteht in dem Risiko, die Kosten des zwingend notwendigen eigenen Prozessvertreters, jene der Gegenseite, eventuell auch noch gerichtliche Kosten tragen zu müssen, und darin dass hinsichtlich der erstgenannten Kostenart selbst bei vollständigem Obsiegen aufgrund der restriktiven Kostenfestsetzungspraxis der Gerichte ein erhebliches und mangels Kostenordnung letztlich unkalkulierbares Kostenrisiko beim Kläger verbleibt.

Die meisten Urteile des Gerichts (entgegen der gesetzlichen Regelung "Veröffentlichungen in allen Sprachen") nicht in allen Amtssprachen veröffentlicht werden. Die auszugsweisen Übersetzungen in der amtlichen Sammlung sind – soweit überhaupt vorhanden – viel zu knapp gehalten. Alle neuen Entscheidungen werden nur in Französisch und in der Verfahrenssprache, dies aber unmittelbar, elektronisch veröffentlicht, während die Sammlungsveröffentlichung oft Jahre hinterher hinkt. Entscheidende Dokumente zur Erschließung der Rechtsprechung (z.B. Repertorium und Alphabetisches Sachregister) existieren überhaupt nur in Französisch. Den alle Amtssprachen beherrschenden Institutionen wird außerdem gestattet, sich auf Rechtsprechung zu berufen, die gar nicht veröffentlicht wurde und/oder nur in Sprachen wie Finnisch oder Griechisch vorliegt und vom Kläger daher – wenn überhaupt – nur äußerst schwierig erschlossen werden kann.

Bei Wahl einer anderen Verfahrenssprache als Französisch werden die Anhänge der Parteienschriftsätze in der Regel nicht übersetzt.

Ein weitgehendes faktisches Monopol französischsprachiger Anwälte resultiert, was zugleich die Auswahlmöglichkeiten der Kläger erheblich beschränkt.

Es gibt einen Anwaltszwang nur zu Lasten des Klägers. Dieser kann sich, selbst wenn er Volljurist oder gar Anwalt ist, nicht selbst vertreten, obwohl genau dies den Institutionen gestattet ist.

Das Verfahrensrecht entspricht dem eingefrorenen Stand des französischen Verwaltungsrecht der 50iger Jahre, welches sehr verwaltungsfreundlich war und heutigen Grundrechts- und Verfahrensstandards bei weitem nicht mehr genügt, weshalb es in Frankreich zwischenzeitlich auch mehrfach in entscheidenden Punkten reformiert wurde.

Gerade für ein erstinstanzliches rechtsstaatliches Verfahren und effizienten und umfassenden Individualrechtsschutz essentielle Klagearten wie Feststellungs-, Verpflichtungs- und Untätigkeitsklage gibt es vor dem EU-Beamtengericht nicht, womit die erstinstanzlich stets auf die Verteidigungsrolle festgelegten Institutionen bestens leben können.

Häufig verweigert das Gericht den Klägern notwendige Hinweise und Hilfestellungen, wenn es um Fragen des praktischen Verfahrensablaufs geht. Dies gilt vor allem dahingehend, dass das Gericht in der Regel die Partei die, die Beweislast trägt (in der Regel also den Kläger) nicht darauf hinweist, ob es den diesbezüglichen Vortrag für ausreichend hält oder nicht, und sich in den Endentscheidungen z. T. auch hinsichtlich zuvor für die Kläger nicht erkennbarer Punkte dann lediglich die Feststellung findet, dass der Kläger hierzu nichts vorgetragen habe. Ein kurzer Draht zum Gericht, der gerade in erstinstanzlichen Verfahren in vielen Mitgliedstaaten täglich praktiziert wird und von erheblicher Bedeutung zur Steuerung und Einschätzung des Prozessverlaufs ist, wird von den hohen EU-Richtern zumindest zur Seite der Kläger nicht gepflegt. Außerdem ist dieses Defizit für die naturgemäß viel prozessererfahrenen Institutionen die ja nur abwehren müssen viel leichter zu verschmerzen.

Es gibt ein in allen Beamtsachen verbindliches außergerichtliches Vorverfahren mit Präklusionswirkung, bei dem in der Regel kein Anwalt mitwirkt, und für das die Gerichte auch die Anwaltskostenerstattung in ständiger Rechtsprechung verweigern, was aber dazu führt, dass viele Prozesse de facto schon auf dieser Ebene verloren werden, oft wegen der im Prozess dann erfolgenden Ablehnung als unzulässig.

Auch im Prozessverlauf gelten äußerst strenge Anforderungen an die Rechtzeitigkeit des Vorbringens der Kläger, während das Bestreiten der Institutionen in der Regel weder als unsubstantiiert noch als verspätet zurückgewiesen und diesen sogar die Heilung bestimmter Verfahrensfehler (z.B. bzgl. fehlender oder unzureichender Begründungen ihrer Entscheidungen) durch Prozessvortrag oft großzügig ermöglicht wird.

Besonders gravierend ist die Situation vor dem Beamtengericht, da dort ein zweites Schriftsatzvorbringen der Kläger, also die erstmalige Stellungnahme zu dem Prozessvorbringen der Institutionen unterbunden und selbst auf begründeten Antrag hin sehr oft nicht zugelassen wird, wobei die diesbzgl. Nichtzulassungsentscheidungen seitens des Gerichts (im Fall des Klägers z.B. in den Verfahren F-118/07, F-119/07) nicht einmal eine, ansonsten als rechtsstaatlicher Mindeststandard angesehene, Begründung enthalten.

Überhaupt nehmen Zulässigkeitsfragen, die im erstinstanzlichen Verfahren immer zu Lasten der Kläger gehen, und Unzulässigkeitsablehnungen einen überproportionalen Umfang der Urteile und Entscheidungen ein. Häufig entscheidende Punkte sind dabei die sehr restriktive Interpretation (vgl. das Verfahren des Klägers T-4/05, C-236/07 P) des Beschwerdebegriffs und die oft von den Institutionen zu Lasten der Kläger erzeugten und durch die Rechtsprechung verstärkten Unklarheiten hinsichtlich der Unterscheidungen im konkreten Einzelfall zwischen nichtanfechtbaren, bloß vorbereitenden Akten, bloß wiederholende Entscheidungen und Handlungen ohne Entscheidungscharakter einerseits und prinzipiell anfechtbaren Endentscheidungen andererseits (siehe hierzu z.B. das Verfahren des Klägers T-221/08).

Die richterliche Kontrolle beschränkt sich streng auf den konkreten Vortrag des Klägers der die "Legalitätskontrolle" des Behördenhandelns, welches als richtig vermutet wird, begrenzt. Einen Amtsermittlungsgrundsatz, der einen Teil des Ungleichgewichts ausgleichen könnte, gibt es nur bei Zulässigkeitsfragen, also nur zu Lasten des Klägers. Die rechtliche Erörterung ist – im Vergleich mit den Zulässigkeitsabwägungen – oftmals nicht so umfassend, und auch von der theoretisch bestehenden Möglichkeit der Beweisaufnahme wird wenig Gebrauch gemacht. In der Regel wird allenfalls der Urkundenbeweis zugelassen. Dies begünstigt erneut die Institutionen, da diese meist im Besitz der entscheidenden Dokumente sind, und der Kläger davon entweder gar nichts weiß, oder er jedenfalls nicht effektiv und rechtzeitig deren Herausgabe durchsetzen kann. Es gibt fast keine Zeugenvernehmung, und die Richter sind auf eine Überprüfung der vorgebrachten Argumente beschränkt, müssen unter Umständen also auch rechtswidrige Akte bestehen lassen.

Kollektivverfahren durch Gewerkschaften bzw. Personalvertretungen, die in materiell arbeitsgerichtlichen Verfahren in vielen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung zur Wahrung der Rechte der Beschäftigten sind, sind im EU-Beamtenrecht nicht möglich.

Die Praxis zeigt, dass das Gericht oft auch auf die eigentlich mögliche Heranziehung der Verfahrensakten der Verwaltung – im Ergebnis wohl zu Lasten der Kläger – verzichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt darüber hinaus eine Richtigkeitsvermutung zu Gunsten des Vortrages der beklagten Institutionen. Diese Vermutung könnte nur durch Beweiserhebung erschüttert werden, die aber wiederum häufig nicht vorgenommen wird, s. o..

Die Institutionen haben in der Regel einen gewaltigen Informations- und Ressourcenvorsprung. Oft können nur sie wissen, welche Erwägungen, Umstände und Sachverhalte Entscheidungen in ihrer Sphäre wirklich zu Grunde liegen. Oft können sie einfach den Zugang zu diesen Informationen verweigern, ohne dass Beweislastregeln dies verhindern oder begrenzen würden. Die Institutionen können Beamten, die dem Kläger hilfreiche Aussagen machen könnten, die Erlaubnis zur Aussage verweigern.

Das rechtliche Gehör des Beamten ist auch an anderer Stelle (zusätzlich zur Präklusion und den bereits dargestellten Beschränkungen im schriftlichen Verfahren) erheblich

beschränkt, so werden den Institutionen oft Fristverlängerungen gewährt ohne den Kläger dazu vorher anzuhören und im mündlichen Verfahren, wenn es überhaupt dazu kommt, steht dem Vertreter des Beamten auch meist maximal ein 15-20-minütigen Vortrag zu.

Egal um welchen Vortrag in welchem Verfahrensstadium es geht, in der Regel hat immer die Beklagtenseite, also erstinstanzlich immer die Institution, als letzte die Möglichkeit, sich zu äußern, was von entscheidender Bedeutung sein kann.

Noch dazu gelten auch für die schriftlichen Äußerungen sehr enge Seitenzahlbegrenzungen (z.B. für einen Rechtsmittelschriftsatz z. B. 15 Seiten (1 1/2 zeilig), selbst wenn das Urteil über 40 Seiten (1 zeilig) lang ist).

Selbst wenn die Institutionen vor Gericht unwahre Tatsachen vortragen sollten und dann mit eigenen Dokumenten widerlegt werden können, knüpft das Beamtengericht, wie der Fall F-44/05 (unter Beteiligung des Richters v. Raepenbusch) des Klägers zeigt, hieran keinerlei Sanktionen und geht auch dem Verdacht auf Prozessbetrug nicht nach, lässt den Kläger also auch insoweit schutzlos.

Selbst wenn ein Kläger dennoch einmal obsiegt, kann mangels Verpflichtungsklage und Vollstreckungsmöglichkeit nur erreicht werden, dass der Ursprungsakt aufgehoben wird, die Institution den Akt aber dennoch in der Personalakte des Klägers belässt, einen gleichen Akt mit leicht veränderter Begründung dann wieder erlassen kann, oder einfach die Institution Urteile (wie die Kommission gegenüber dem Kläger hinsichtlich der Urteile T-85/04 und T-394/04) gar nicht umsetzt und so neue Prozesse nötig werden, wobei der Kläger dann auch noch das Risiko trägt, diese zum richtigen Zeitpunkt anstrengen zu müssen.

Ein einstweiliger Rechtsschutz angesichts sehr hoher Anforderungen praktisch kaum existiert, und die Verfahrensdauern sehr lang sind (mehr als 3 Jahre, davon allein über ein Jahr zwischen mündlicher Verhandlung und Urteil, sind keine Seltenheit) während in der Zwischenzeit die Entscheidungen der Institutionen längst ihre vielfältigen faktischen Wirkungen entfalten können.

Für die Beamten strikte Form- und Frist-Anforderungen im Vorverfahren und Klageverfahren gelten, wobei jeder Verstoß zur Unzulässigkeit der Klage führt und Zweitantträge unzulässig sind, während Frist- und Formverstöße der Institutionen beim Verwaltungshandeln in vielen Fällen unbeachtlich sind, solange der Kläger ihre Auswirkungen auf den Entscheidungsinhalt nicht beweisen (bei dem zu führenden Beweis ergeben sich die bekannten Probleme, s. o.) kann, und auch Bestimmungen der Verfahrensordnung, wenn sie sich eigentlich gegen die Institutionen richten müssten, offenbar eher großzügig ausgelegt werden (vgl. hierzu z.B. die Beschlüsse des Gerichts in den Verfahren F-118/07, F-121/07 und F-132/07 vom 17.09.2009).

Bei Anfechtungsklagen der Institution häufig ein sehr weites Ermessen zugestanden und gefordert wird, dass der Kläger nicht nur nachweist, dass die Entscheidung falsch war, sondern dass die Institution auch bewusst machtmisbräuchlich unter Abstellung auf, letztlich nicht wirklich nachweisbare, subjektive Motive gehandelt hat.

Es praktisch – u.a. wohl auch aufgrund der Sprachenpraxis s.o. – kaum eine (fach-) öffentliche Diskussion der Rechtsprechung in Beamten­sachen gibt. Ein solcher öffentlicher Rechtfertigungsdruck der Justiz hat aber, wie ein Blick in den Mitgliedsstaaten zeigt, eine wichtige Rückkopplungs-, Korrektur- und Schutzfunktion gerade auch durch Solidarisierung von Bevölkerung und Medien zu Gunsten von machtlosen Beschäftigten gegenüber mächtigen Institutionen die auch für die Weiterentwicklung von Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung ist. Wo Richterrecht sich wie hier jenseits öffentlichen Rechtfertigungsdrucks entfalten kann, fehlt ein wichtiges demokratisches und rechtsstaatliches Element, um so mehr als bei den EU-Gerichten, anders als bei den Gerichten der Mitgliedsstaaten, auch eine parlamentarische Gegensteuerung de facto ausbleibt.

Zumindest einige der Richter an den EU-Gerichten sind gleichzeitig auch Dienstherren der beim Gerichtshof tätigen Beamten und werden somit auch aus Eigeninteresse eine Tendenz haben, eine beamtenfreundliche Rechtsprechung eher zu vermeiden, um sich so selbst größere Handlungsspielräume als Dienstherr zu sichern.

Die Befangenheitsregeln mit einer einzigen Bestimmung in der Satzung des Gerichtshofs rechtsstaatlichen Standards ebenfalls nur bedingt genügen, und in der Praxis offenbar kaum eine Rolle spielen.

Den Institutionen in sehr vielen Fragen ein extrem weiter und gerichtlich nicht kontrollierter Ermessensspielraum zugebilligt wird, ohne hierfür z. B. durch strikte Regelungen bzgl. der Befangenheit von Verwaltungsentscheidern Grenzen zu ziehen. So wurde dem Kläger z. B. im Verfahren F-44/05 hinsichtlich der Entscheidung durch befangene Verwaltungsmitarbeiter aufgebürdet, nicht nur den Anschein der Befangenheit beweisen zu müssen, sondern es wurde auch gefordert, er solle beweisen, dass die Entscheidung wegen der Befangenheit anders ausgefallen ist (was natürlich in der Regel unmöglich ist).

Der Gerichtshof hat zumindest mit einzelnen Urteilen (z. B. C-438/05 Rn. 46) Anlass zu Zweifeln dahingehend gegeben, dass er dem Menschenrechtsschutz und selbst der Menschenwürde, die wie der Fall des Klägers zeigt, durchaus auch in Beamten­sachen von Bedeutung sein kann, nicht den nötigen absoluten Vorrang einräumt.

Die Rechtsprechung der EU-Gerichte in Beamten­sachen, z. B. bei einem Vergleich der Maßstäbe zwischen den Urteilen F-40/05 (Rn. 271) und C-432/04 (Rn. 149 f.) lässt manchmal auch Raum für Zweifel aufkommen, ob Beschäftigte der EU-Institutionen aller Hierarchiestufen tatsächlich gleich behandelt werden.

Insgesamt bietet die Rechtsprechung ein sehr institutionenfreundliches Bild. Wenn dabei das Rechtsstaatsprinzip und der effektive Individualrechtsschutz auf der Strecke bleiben, kann diese Rechtsprechung aber nur dazu führen die ohnehin bereits bestehende Abkopplung der Institutionen von den Interessen der Bürger Europas weiter verstärkt wird.

25. Ergänzend verweist der Kläger insoweit auch auf die Ausführungen der ehemaligen Richterin am Gerichtshof N. Colneric („Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit am EuGH, in *Betrifft Justiz* Nr. 97, März 2009, S. 23 ff.), des Herrn Richters Kreppel im o. g. Interview

sowie auf zwei Aufsätze des ehemaligen Richters am Gerichtshof U. Everling („Das Verfahren der Gerichte der EG im Spiegel der verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Mitgliedstaaten“, in: „Die Ordnung der Freiheit“, Festschrift für Christian Starck, Herausgegeben von Rainer Grote u. a., 2007, S. 535 ff. und „Überlegungen zum Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaften“, in: „Une communauté de droit“, Festschrift für Gil Carlos Rodriguez Iglesias, Herausgegeben von N. Colneric u.a., 2003, S. 537 ff.), die er sich, insoweit diese demokratische, verfahrensmäßige und rechtsstaatliche Defizite der Verfahren vor den EU-Gerichten beschreiben, explizit zu eigen macht.

26. Hinzu kommen die Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens F-119/07 welche die Schiefelage zu Lasten des Klägers weiter verstärkt haben, z.B.:

Die mehrfachen Fristverlängerungen zu Gunsten der Beklagten, die angesichts des eindeutigen Scheiterns der Güteverhandlung nach Auffassung des Klägers nicht zu rechtfertigen waren, und zu denen dem Kläger im Übrigen vorab kein rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die am 05.06.2008 unmittelbar nach Übermittlung der Klagebeantwortung erfolgte Schließung der mündlichen Verhandlung.

Die am 01.07.2008 erfolgte – nach Auffassung des Klägers unrechtmäßige – Weigerung des Gerichts, einen zweiten Schriftsatz des Klägers zuzulassen, obwohl die entsprechende Notwendigkeit mit Schreiben des Klägers vom 11.06.2008 hinreichend begründet wurde und durch die jetzt zu Tage tretenden offensichtlichen Fehlinterpretationen des Sachverhalts durch das Gericht nochmals belegt wird.

Die erst am 17.11.2008 verspätet erfolgte Zuleitung des Schriftsatzes der Kommission vom 07.03.2008 und das dem Kläger dadurch genommene rechtzeitige rechtliche Gehör dazu.

Die mehrfache – nach Auffassung der Klägers unrechtmäßige – Weigerung des Gerichts, den Beschluss, in dem die ihrerseits nach Auffassung des Klägers ebenfalls rechtswidrige so genannte Verweisung an die jetzige Kammer vorgenommen wurde, vorzulegen, oder auch nur näher darzulegen, geschweige denn nachvollziehbar zu begründen.

Die nach Auffassung der Klägers offensichtlich mit dem Sinn und Zweck des gerichtlichen Güteverfahrens und mit Artikel 70 der Verfahrensordnung unvereinbaren Handlungen und Unterlassungen des Gerichts, insbesondere in Form der Frage in Rn. 46 des Vorbereitenden Sitzungsberichts und in Form des unterlassenen Einschreitens gegen die offensichtlich falschen und unzulässigen Äußerungen der Beklagten in Randnummer 21 der Klagebeantwortung (dazu auch Punkt 133 des Klägerschriftsatzes vom 19.12.2009), noch verstärkt durch die Zurückweisung der Richtigstellungsversuche seitens des Klägers durch die Entscheidungen vom 01.07.2008 und vom 23.12.2009.

Während bzgl. der vorgenannten – nach Auffassung des Klägers unzulässigen – Ausführungen der Beklagten keine Zurückweisung seitens des Gerichts erfolgte, wurden die Punkte 112-143 des Klägerschriftsatzes vom 19.12.2009 – nach Auffassung des Klägers zu Unrecht – als in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen zurückgewiesen, obwohl diese nur die Begründung für den Antrag auf Redezeitverlängerung darstellten

und ein solcher Antrag ausweislich der Nr. 104 Absatz 2 Praktischen Anweisungen Gerichts und der Hinweise des Gerichtshofs (dort Abschnitt C.5. Absatz 2 – zu deren Anwendbarkeit s.o.) notwendig begründet werden muss.

27. Aus Sicht des Klägers kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Berichtstatter Herr Richter S. Van Raepenbusch vorliegend die, gerade vor dem Hintergrund der beschriebenen Schieflage notwendige Neutralität in hinreichendem Maße gewährleistet, um dem Kläger ein Vertrauen in diesen Richter zu ermöglichen. Er ist daher auf den vorliegenden Antrag hin, durch einen nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu bestimmenden Ersatzrichter zu ersetzen. Damit wird aus Sicht des Klägers die für den 20.01.2010 anberaumte mündliche Verhandlung angesichts der fehlenden Vorbereitung des Ersatzrichters und der so schnell nicht zu ersetzenden hervorgehobenen Funktion des Berichtstatters undurchführbar, und die entsprechende Ladung ist aufzuheben. Dies eröffnet zugleich die Möglichkeit, einen neuen Termin zu gegebener Zeit unter Benennung eines neuen Berichtstatters und Erstellung eines neuen Sitzungsberichts neu anzuberaumen.



Heinrich Tettenborn
Rechtsanwalt